

Bundeskanzleramt
Auswärtige Angelegenheiten

Zl. 189.834-14a/36.

Wien, am 19. August 1936.

Einführung von Ursprungszeug-
nissen für einige Waren, Vidierung
durch die österreichischen Ver-
tretungsbehörden.

ÖSTERREICHISCHES GENERALKONSULAT
MONTREAL

Eingelaufen am SEP. 19 1936

Zahl: 1280 mit / Nr.

An die österreichische Vertretungsbehörde

in Montreal

Die Entwicklung der österreichischen Handelsbeziehungen zu verschiedenen Staaten hat im Zusammenhang mit der Devisenpolitik dieser Länder die Notwendigkeit ergeben, für den Import gewisser Waren die Beibringung von Ursprungszeugnissen obligatorisch zu machen.

Einzelne Staaten machen nämlich die Erteilung von Devisenbewilligungen für den Einkauf österreichischer Waren von dem Nachweis des Bezuges ihrer Landesprodukte durch Oesterreich abhängig und verlangen als Beweis hiefür die Vorlage von Ursprungszeugnissen, die von der zuständigen heimischen Handelskammer ausgestellt und von der österreichischen Vertretungsbehörde in diesem Lande vidiert sein müssen und den ausdrücklichen Vermerk enthalten, dass Oesterreich das letzte Bestimmungsland ist.

Zur Wahrung der Interessen der österreichischen Exportindustrie wurde daher der Ursprungszeugniszwang zunächst für nachstehende Artikel festgesetzt:

- 1.) aus T.Nr. 172 Wolle und Abfälle, roh, gewaschen, gebleicht, gefärbt, gemahlen, gekämmt, mit Ausnahme von Kammzug
- 2.) aus T.Nr. 113 b Quebrachholzextrakt
- 3.) aus 107 g Fleischauszüge (Fleischextrakte)

Zur Kenntnis für 19.8.36

aus T.Nr. 275 Rindshäute, roh

aus T.Nr. 510 a Kasein.

Der Ursprungszeugniszwang für diese Artikel muss, um Durchstechereien zu vermeiden, allgemein sein und sich daher auf Importe dieser Waren aus allen Staaten erstrecken.

Die Vertretungsbehörde wird eingeladen, Ursprungszeugnisse für die genannten Waren, die von der zuständigen Handelskammer des dortigen Landes ordnungsgemäss ausgestellt sind, in welchem also neben dem Wert der Warensendung auch Oesterreich als letztes Bestimmungsland ausdrücklich angeführt sein muss, und dortamts vorgelegt werden, in Hinkunft gebührenfrei zu vidieren, wobei folgende Formel anzuwenden sein wird:

Zahl

"Zur Vormerkung eingetragen."

....., am19..

Stempel

(Behörde):

(gebührenfrei)

Unterschrift

Die Gebührenfreiheit gründet sich auf die Bestimmung des § 1, Absatz 2, der Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1924, B.G.Bl. Nr. 230 (Vornahme von Amtshandlungen, die im allgemeinen Konsulargebührentarife nicht angeführt sind).

Ueber die erfolgten Vidierungen und den Wert, der für die einzelnen Sendungen von der zuständigen Landesbehörde in Anrechnung gebracht worden ist, wird künftighin monatlich zu berichten sein.

In der Anlage folgen Abschriften für die nachgeordneten Aemter mit.

Ergeht an alle österreichischen Vertretungsbehörden.

Für den Staatssekretär:

Wildner